

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 373

S. 1232 - 1235

29. 01. 1992

Redaktion: E. Groteclaus

Telefon: 80 - 4040

Verwaltungsvorschriften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen
zur Durchführung des Verfahrens zur Benennung von Bewerbern für
den Diplomstudiengang Informatik nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der
Vergabeverordnung NW
Vom 24. Januar 1992

Das Rektorat der RWTH Aachen hat aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW.S.144), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW) vom 2. September 1985 (GV.NW.S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1991 (GV.NW.S.520), folgende Verwaltungsvorschriften beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln das Verfahren zur Benennung von Bewerbern* nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Vergabeverordnung NW, die für das Studium im Diplomstudiengang Informatik an der RWTH Aachen besonders geeignet und motiviert sind.

(2) Unter dem Gesichtspunkt, daß der Fachbereich bestrebt ist, den Frauenanteil unter den Studierenden der Mathematik und der naturwissenschaftlichen Fächer zu erhöhen, und unter dem Gedanken der Förderung von Mobilität und Flexibilität der Studierenden sind Anträge von Bewerberinnen und von Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens besonders erwünscht.

§ 2
Ablauf des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird jährlich für die Zulassung zum Wintersemester für bis zu 15 % der für den Diplomstudiengang Informatik ausgewiesenen Studienplätze durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Benennung durch die Hochschule ist von den Bewerbern jeweils bis zum 15. Mai an die ZVS zu richten.

(3) Das Benennungsverfahren beginnt mit der Übermittlung der Anträge durch die ZVS. Bis zum 1. Juli teilt die Hochschule den Bewerbern ihre Entscheidung mit.

* Funktionsbezeichnungen in diesen Verwaltungsvorschriften, wie z. B. Bewerber, Student, Professor, gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

(4) Die von der Hochschule benannten Bewerber stellen anschließend bis spätestens 15. Juli (gesetzliche Ausschlußfrist) ihren Zulassungsantrag bei der ZVS.

§ 3
Bewerbungsunterlagen

Unmittelbar nach Beginn des Verfahrens (§ 2 Abs. 3 Satz 1) fordert die Hochschule die Bewerber zur Einreichung folgender Unterlagen binnen 14 Tagen auf:

1. Biographischer Fragebogen,
2. Hochschulzugangsberechtigung (ggf. Zeugnis der Jahrgangsstufe 13/1, falls das Reifezeugnis noch nicht ausgestellt ist) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. ein bis zwei Empfehlungsschreiben, z. B. von dem Lehrer eines mathematischen oder naturwissenschaftlichen Leistungskurses,
4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe, woraus der Bewerber für sich die besondere Eignung und Motivation für das Informatikstudium ableitet.

§ 4
Auswahlkommission

(1) Der Dekan des Fachbereichs 1 - Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät - beruft die Auswahlkommission ein. Er bestimmt einen Professor zum Vorsitzenden.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus

- den Professoren,
- zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern,
- zwei Studenten

des Faches Informatik.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten werden von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestimmt.

(3) Entscheidungen der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5
Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach dem Maß der festgestellten Eignung und Motivation für das Studium der Informatik.

(2) Die Auswahlkommission stellt die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium anhand der Bewerbungsunterlagen (§ 3) fest. Bei der Beurteilung der Zeugnisnoten kommt den Noten aus der Mathematik und den naturwissenschaftlichen und sprachlichen Fächern eine besondere Gewichtung zu. Kurse in Informatik werden nicht vorausgesetzt.

(3) Neben den fachlichen Kriterien soll auch das Gesamtbild des Bewerbers, wie es sich in den Bewerbungsunterlagen darstellt, angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Rangfolge wird nach dem Maß der festgestellten Eignung und Motivation bestimmt. In Zweifelsfällen, insbesondere bei Festlegung der Rangfolge an der Zulassungsgrenze, kann die Auswahlkommission durch ihren Vorsitzenden Bewerber schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen zu einem Gespräch einladen. Das Gespräch wird von zwei Professoren geführt und soll mindestens 20 Minuten dauern; ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student können mit beratender Stimme teilnehmen. Aufgrund des Gesprächsergebnisses entscheidet die Auswahlkommission über die Rangplatzeinstufung.